

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Schiffdorf“ vom xx.xx. 2018  
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom **16.12.2014**

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Schiffdorf  
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 32482256 / 5932422  
Ansprechpartner: Herr Grün  
Adresse: Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf  
Telefon: 04706 / 181 215  
E-Mail: [gruen@schiffdorf.de](mailto:gruen@schiffdorf.de)  
Internetadresse: [www.schiffdorf.de](http://www.schiffdorf.de)

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Schiffdorf liegt im Landkreis Cuxhaven, östlich und nordöstlich von Bremerhaven, an der Landesgrenze zum Stadtstaat „Freie und Hansestadt Bremen“ und zur Seestadt Bremerhaven. Zur Gemeinde gehören die Ortschaften Bramel, Laven, Wehden, Schiffdorf, Sellstedt, Spaden, Wehdel (mit dem Ortsteil Altluneberg) und Geestenseth.

Die Gemeinde hat zum Stichtag 30.06.2018 14.479 Einwohner und 6.800 Wohnungen. Die Gemeindefläche beträgt 113,6 km<sup>2</sup>. Aufgrund der Lage der Gemeinde zum westlich angrenzenden Oberzentrum Bremerhaven liegt die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Ortschaften sehr unterschiedlich. Die größte Bevölkerungsdichte weist Spaden mit 442 Einwohner (EW) / km<sup>2</sup> auf, die geringste Dichte liegt in Laven bei 27 EW / km<sup>2</sup>. Gemeindeweit liegt die Bevölkerungsdichte bei 128 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Das westliche Gemeindegebiet liegt direkt an der BAB A27. Die Anschlussstelle Bremerhaven Überseehäfen sowie die Anschlussstelle Debstedt befindet sich zum Teil auf dem Gemeindegebiet. Die Gemeinde wird von der L143 in Ost-West-Richtung durchzogen. Im Westen quert die L128 das Gemeindegebiet. Weiterhin verläuft die L120 an der nördlichen Gemeindegrenze. Ferner besteht ein Bahnanschluss mit Haltestellen in Sellstedt, Wehdel und Geestenseth an der von den Eisenbahnen und Verkehrsbetrieben Elbe-Weser GmbH (EVB) betriebenen Strecke Bremerhaven – Bremervörde - Harsefeld - Buxtehude.

Der vorliegende Lärmaktionsplan stellt die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe dar. Demnach werden nur jene Hauptstraßen (⇒ Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen) betrachtet, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr aufweisen. Für das Gebiet der Gemeinde Schiffdorf gehören demnach hierzu die BAB 27 mit rd. 46.000 Kfz/ Tag. Die L120 (6.300 Kfz/Tag) nördlich der Ortschaft Wehden berührt nur teilweise das Gemeindegebiet und hat keine Auswirkungen auf die Lärmbelastung (> 3 Mio. Kfz/a).

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind auch Haupteisenbahnstrecken mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zu berücksichtigen (s. Kap. 1.3). Diese Verkehrsmenge wird auf der Eisenbahnstrecke der EVB in Schiffdorf nicht erreicht. Von Fluglärm - entsprechend den Vorgaben der ULR - ist Schiffdorf nicht betroffen.

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 18.12.2006; BGBl I 3180

## 1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage 1

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen  
(Stand 06.04.2018)

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm (Zeitraum: 24 Stunden)
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	100

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm (Zeitraum: 22 - 6 Uhr)
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen  
(Stand 06.04.2018)

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	3,9	100
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,8	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,2	0
Summe	4,9	100

Die entsprechenden Lärmkartierungsergebnisse können auf dem Kartenserver des Landes eingesehen werden: [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft\\_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5934300.00&Y=490220.00&zoom=6&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laermschutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn&layers\\_visibility=true,true,true,false,true,true,false,false](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5934300.00&Y=490220.00&zoom=6&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laermschutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn&layers_visibility=true,true,true,false,true,true,false,false)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

100 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Da die Lärmkartierung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die gegenständigen Hauptverkehrsstraßen keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung feststellt, sind entsprechende verbesserungsbedürftige Situationen daraus nicht ableitbar.

Es gibt durchaus weitere lärmbelastende Straßen in Schiffdorf. Allerdings werden diese im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie nicht betrachtet, da auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nur Bundesfernstraßen und Landstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr Berücksichtigung finden (vgl. a. Kap. 1.1).

Die Lärmindizes L<sub>DEN</sub> und L<sub>Night</sub> werden europaweit aus Gründen der Vergleichbarkeit im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie verwendet.

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Südlich der Anschlussstelle Bremerhaven-Überseehäfen besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h. Im Bereich von Spaden befindet sich eine ca. 5 m hohe Lärmschutzwand östlich entlang der BAB A27. Zusätzlich wurde auf der BAB A27 ein lärmreduziertem Asphalt (-2 dB(A)) eingebaut.

In den Ortschaften und Wohngebieten der Gemeinde Schiffdorf sind bereits weitgehend Tempo 30 Zonen ausgewiesen.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Autobahnen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärminderndem Asphalt
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Einbau von Schallschutzfenstern (Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärm)

An Landesstraßen bestehen darüber hinaus grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Vermeidung von Fernverkehr durch außerörtliche Umfahrung
- Reduzierung der Quell- und Zielverkehre durch Förderung des ÖPNV, der Fuß- und Radverkehre
- Einschränkung des Lkw-Verkehrs
- Verstetigung des Verkehrs.

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen BAB A27 und L120 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) der Bauasträger. Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Beurteilungspegel von über 57 dB(A) nachts oder 67 dB(A) tags als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung nach VLärmSchR 978 bestehen in Schiffdorf nicht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Ermittlung der Lärmbelastung im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie nach der VBUS erfolgt, deren Ergebnisse nicht direkt mit denen der RLS-90 vergleichbar ist, die für die VLärmSchR 97 anzuwenden ist.

Entsprechend der Lärmkartierung bestehen an den Hauptverkehrsstraßen in Schiffdorf keine erheblichen Lärmbelastungen, dementsprechend werden keine Maßnahmen für diese Straßen vorgesehen.

#### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Gemeinde Schiffdorf, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht. Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Dabei sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können*“<sup>3</sup>.

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete

<sup>3</sup> Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

festgesetzt:

- Der Bereich des NSG Silbersee und Laaschmoor
- LSG Apeler See und Umland
- LSG Friedheimer See
- NSG Sellstedter See und Ochsentriftmoor
- NSG Geesteniederung

Beim Schutz dieser ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Bereits im Lärmaktionsplan vom 16.12.2014 wurden langfristige Strategien zur Lärmreduzierung im Bereich der gegenständigen Hauptverkehrsstraßen und darüber hinaus für weitere belastete Hauptverkehrsstraße in der Gemeinde formuliert. Da diese weiterhin Gültigkeit haben, soll an dieser Stelle hierauf verwiesen werden (<http://schiffdorf.de/staticsite/staticsite.php?menuid=289&topmenu=91>).

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da die Lärmkartierung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festgestellt hat, sind Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen nicht zu erheben.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

Datum

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

## 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 3. Stufe erfolgte durch die Verwaltung. Kosten sind hierdurch nicht entstanden.

## 6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## 7 Inkrafttreten des LAP

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://schiffdorf.de/staticsite/staticsite.php?menuid=289&topmenu=91>

Schiffdorf, den \_\_\_\_\_

Wirth

**Anlagen:**

- Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
- Umweltkarte Schiffdorf – Straßenlärm  $L_{Den}$
- Umweltkarte Schiffdorf – Straßenlärm  $L_n$

## Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>4</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>4</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>5</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)



NI Umweltkarten

## Legende

### Straßenlärm Lden

Pegel

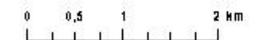
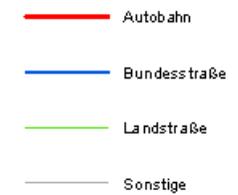


Lärmschutzbauwerke

NDS Gemeinden

### Straßen

Gattung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

©2012

Maßstab: 1:50.000

Datum: 12.07.2018

